Marriage contract Nr. 365: Kurpfalz - Ostfriesland

Date of contract conclusion: 1583-07-TT
Place of contract conclusion: Heidelberg

Groom

• Name: Ludwig VI. von der Pfalz

GND: 10211112X
Year of Birth: 1539
Year of Death: 1583
Dynasty: Wittelsbacher
Confession: lutherisch

Bride

• Name: Anna von Ostfriesland

GND: 137877986Year of Birth: 1562Year of Death: 1621

Dynasty: Cirksena Confession: lutherisch

Actors for Groom

• Name: Ludwig VI. von der Pfalz

• GND: 10211112X

Dynasty: Wittelsbacher Relationship: Selbst

Actors for Bride

• Name: Edzard II. von Ostfriesland

GND: 118858173Dynasty: CirksenaRelationship: Vater

Kurpfalz

1583-07-TT

Vertragsinhalt

Präambel (S. 2): Ehe beschlossen

Artikel 1 (S. 2): Ehe beschlossen

Artikel 2 (S. 2-3): Mitgift (20.000 Gulden), Zahlungsregelungen

Artikel 3 (S. 3): Aussteuer

Artikel 4 (S. 3-4): Widerlage (20.000 Gulden), jährliche Rente (2.000 Gulden); Verweisung von Witwengütern

Artikel 5 (S. 4-5): Wenn der Bräutigam vor der Braut und nach dem Beilager verstirbt: Antritt des Wittums, Huldigung der Amtleute auf den Witwengütern, Erhalt der Aussteuer und des weiteren Besitzes

Artikel 6 (S. 5): Vorräte auf den Witwengütern zum Zeitpunkt des Bezugs, Haushalt

Artikel 7 (S. 5): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Schuldenbelastung der Braut ausgeschlossen

Artikel 8 (S. 5-6): Verkauf/Versetzung der Witwengüter durch die Braut ohne Einverständnis der Erben des Bräutigams ausgeschlossen

Artikel 9 (S. 6): Nutzung des Witwensitzes durch andere ausgeschlossen, Regelungen zu Fehde etc.

Artikel 10 (S. 6): Schutz der Braut auf den Witwengütern

Artikel 11 (S. 6-7): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Erhalt der Mitgift, Widerlage und der jährlichen Rente

Artikel 12 (S. 7-8): Wenn die Braut verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Rückfall der Mitgift an den Brautvater/dessen Erben, Zahlungsregelungen, Vererbung der Aussteuer, Geschenke etc. an den Brautvater/dessen Erben

Artikel 13 (S. 8-9): Wenn die Braut vor dem Bräutigam und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Die Aussteuer und der weitere Besitz fallen an den Brautvater/dessen Erben, der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift, Rückfall nach dem Tod des Bräutigams, Rückzahlungsregelungen

Artikel 14 (S. 9): Forderungen, die über den Ehevertrag hinausgehen, ausgeschlossen

Artikel 15 (S. 9): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Versorgung, wie bei den Nachkommen aus der ersten Ehe des Bräutigams

Artikel 16 (S. 9-10): Morgengabe (4.000 Gulden), jährliche Rente (200 Gulden); Zahlung bis zu einer möglichen Ablösung durch die Erben des Bräutigams, Nutzungsrechte; Vererbung der Morgengabe: Rückfall an die Pfalz

Artikel 17 (S. 10-11): Rückfall des Haushalts der Witwengüter; Besichtigung der Witwengüter durch den Brautvater

Artikel 18 (S. 11): Wenn die Braut/der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig

Artikel 19 (S. 11): Erbverzicht der Braut auf Sukzession und Güter; Regelungen für den Fall des Aussterbens der Linie der Braut

(S. 11-12): Unterschriften erwähnt

Regelungen über Thronfolge

Artikel 19 (S. 11): Erbverzicht der Braut auf Sukzession und Güter; Regelungen für den Fall des Aussterbens der Linie der Braut

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 5 (S. 4-5): Wenn der Bräutigam vor der Braut und nach dem Beilager verstirbt: Antritt des Wittums, Huldigung der Amtleute auf den Witwengütern, Erhalt der Aussteuer und des weiteren Besitzes

Artikel 11 (S. 6-7): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Erhalt der Mitgift, Widerlage und der jährlichen Rente

Artikel 12 (S. 7-8): Wenn die Braut verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Rückfall der Mitgift an den Brautvater/dessen Erben, Zahlungsregelungen, Vererbung der Aussteuer, Geschenke etc. an den Brautvater/dessen Erben

Artikel 13 (S. 8-9): Wenn die Braut vor dem Bräutigam und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Die Aussteuer und der weitere Besitz fallen an den Brautvater/dessen Erben, der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift, Rückfall nach dem Tod des Bräutigams, Rückzahlungsregelungen

Artikel 16 (S. 9-10): Morgengabe (4.000 Gulden), jährliche Rente (200 Gulden); Zahlung bis zu einer möglichen Ablösung durch die Erben des Bräutigams, Nutzungsrechte; Vererbung der Morgengabe: Rückfall an die Pfalz

Artikel 17 (S. 10-11): Rückfall des Haushalts der Witwengüter; Besichtigung der Witwengüter durch den Brautvater

Artikel 19 (S. 11): Erbverzicht der Braut auf Sukzession und Güter; Regelungen für den Fall des Aussterbens der Linie der Braut

Kommentar

Vertrag im Original in Artikel unterteilt

Keine Foliierung/Nummerierung der Vertragsseiten

Literatur

Press, Volker, "Ludwig VI." in: Neue Deutsche Biographie 15 (1987), S. 414-415 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd10211112X.html#ndbcontent [12.03.2025].

Nachweise

- Archivexemplar: NLA AU Rep. 1 Nr. 283
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- **Digitalisat Archivexemplar**: https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/digitalisatViewer.action?detailid=v3494253
- Drucknachweis:
- Vertragssprache Druck:
- Digitalisat Druck:

Empfohlene Zitation

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 365. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/365.html

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 365},
```

url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/365.html}
}